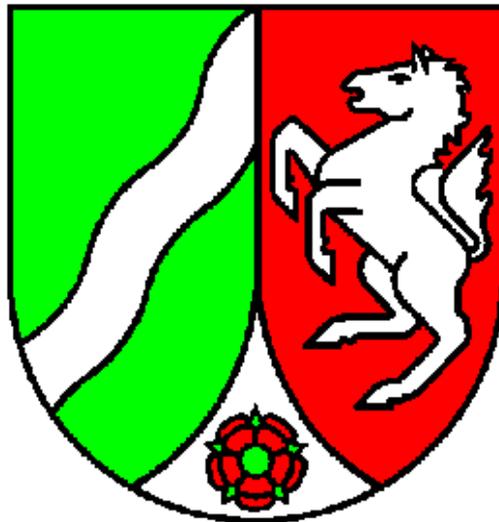


**Geschäftsverteilungsplan
des Arbeitsgerichts Duisburg
für das Jahr 2025**



Inhaltsverzeichnis

A.	Behandlung der Eingänge	3
I.	Allgemeine Eingänge	3
II.	Eilsachen.....	4
B.	Geschäftsverteilung auf die Kammern.....	4
	Allgemeine Verteilung	4
C.	Besetzung der Kammern.....	5
I.	Allgemeine Besetzung	5
II.	Vertretung.....	6
III.	langandauernde Vertretung	6
IV.	Regelung in Angelegenheiten nach §§ 41 ff ZPO, 49 ZPO.....	7
V.	Doppelvertretung	7
D.	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	7
I.	Reihenfolge der Ladung.....	7
II.	unvorhergesehene Verhinderung.....	8
III.	Eilfälle.....	8
IV.	Aufstellung der Listen	8
V.	Fortsetzung der Beweisaufnahme	8
E.	Güterichterverfahren.....	9
I.	Grundsätze	9
II.	Entlastung	9
F.	Schlussbestimmungen	10

A. Behandlung der Eingänge¹

I. Allgemeine Eingänge

1. Die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortags eingegangenen Ca, AR, Ha und Ba-Sachen werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei oder der Firmenbezeichnung, oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – nach dem Namen des Klägers in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt B auf die einzelnen Kammern verteilt.
2. In Beschlussverfahren (BV) werden die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge in das entsprechende Register eingetragen und gemäß Abschnitt B auf die einzelnen Kammern verteilt. Dabei ist für die Eintragung der Name bzw. die Firmenbezeichnung des Arbeitgebers maßgebend, ist dieser der Antragschrift nicht zu entnehmen, ist der Name des Antragstellers maßgebend.
3. Bei mehreren Beklagten ist der zunächst aufgeführte Name maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der einzelnen Kläger maßgebend, bei identischen Nachnamen der Kläger ist der Anfangsbuchstabe des klägerischen Vornamens maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten gilt die Reihenfolge des ersten unterschiedlichen Buchstabens im Antrag.
4. Bei Einzelfirmen und juristischen Personen bleibt der Begriff „Firma“ unberücksichtigt. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.
5. Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird.
6. In allen Fällen – mit Ausnahme von Ziffer 3. - bleiben Vornamen, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. unberücksichtigt.
7. Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

¹ Die Registerzeichen richten sich nach der AktO-ArbG NRW.

II. Eilsachen

1. Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden sofort in die Register eingetragen.
2. Schutzschriften (AR-Sachen) werden sofort eingetragen.
3. Vollstreckungsabwehrklagen, die mit ihrem Eingang zugleich einen Antrag auf Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort in das Register eingetragen und der Kammer zugewiesen, die nach den Eintragungen im Ca-Register gemäß B.I. dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist.

Gehen mehrere derartige Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung zu Ziffer I. entsprechend.

4. Entsprechendes gilt bei Vollstreckungsabwehranträgen im Beschlussverfahren.

B. Geschäftsverteilung auf die Kammern

Allgemeine Verteilung

1. Bei dem Arbeitsgericht Duisburg bestehen fünf Kammern. Die 5. Kammer ist derzeit unbesetzt.
2. Die Aufteilung der alphabetisch geordneten neuen Eingänge in dem Register Ca auf die Kammern erfolgt ab dem 01.01.2025 nach folgendem Schema beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte, in folgenden fortzuführenden Turni:

1. Turnus:

1. Kammer fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: fünf Sachen

2. Turnus:

1. Kammer: fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

3. Turnus:

1. Kammer: fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

4. Turnus:

1. Kammer: fünf Sachen
 2. Kammer: fünf Sachen
 3. Kammer: fünf Sachen
 4. Kammer: drei Sachen
3. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern BV, AR, Ha und Ba auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema ab 01.01.2025 in folgender fortlaufender Reihenfolge:
- 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 1., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte.
4. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern Ga und BVGa auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema ab 01.01.2025 in folgender fortlaufender Reihenfolge:
- 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 1., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2025 hatte.
5. Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht gesondert geregelt sind, ist die 4. Kammer zuständig.

C. Besetzung der Kammern**I. Allgemeine Besetzung****1. Kammer**

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Schwarz

2. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Voit

3. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

4. Kammer

Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Ulrich

5. Kammer

Vorsitzende: derzeit unbesetzt

II. Vertretung**1. Kammer**

Vorsitzende: Dr. Schwarz

1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Ulrich
3. Vertreter/in: Dr. Krause

2. Kammer

Vorsitzender: Voit

1. Vertreter/in: Dr. Schwarz
2. Vertreter/in: Dr. Krause
3. Vertreter/in: Ulrich

3. Kammer

Vorsitzende: Dr. Krause

1. Vertreter/in: Ulrich
2. Vertreter/in: Dr. Schwarz
3. Vertreter/in: Voit

4. Kammer

Vorsitzende: Ulrich

1. Vertreter/in: Dr. Krause
2. Vertreter/in: Voit
3. Vertreter/in: Dr. Schwarz

5. Kammer

Vorsitzende: derzeit unbesetzt

1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Ulrich

III. langandauernde Vertretung

Dauert die Vertretung veränderter Vorsitzender der Kammern 1, 2, 3 und 4– mit Ausnahme von Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter über, mit Beginn der dritten Woche auf die dritte Vertreterin oder den 3. Vertreter, , mit Beginn der vierten Woche auf die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter, mit Beginn der fünften Woche auf die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter, mit Beginn der sechsten Woche auf die 3. Vertreterin oder den 3. Vertreter.

IV. Regelung in Angelegenheiten nach §§ 41 ff ZPO, 49 ZPO

In den Fällen nach §§ 41 f. ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der der Vertreterin/des Vertreters nachfolgenden Vertreterin/Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung einer Vertreterin/eines Vertreters bestehen.

Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten Beisitzers derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten gemäß den Regelungen zur Ladung der ehrenamtlichen Richter geladen worden wäre.

Ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramts gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzende(r) an die Stelle tritt, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer der/dem verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

Über Befangenheitsanträge und im Falle des § 48 ZPO entscheiden die 2. Vertreterinnen bzw. Vertreter, bei deren Verhinderung die 3. Vertreterinnen bzw. Vertreter.

V. Doppelvertretung

Ergeben sich für eine Vertreterin oder einen Vertreter gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle, so bleibt es bei der Erstvertretung. Im Übrigen wird die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter fortgeföhren. Eine weitere Vertretung (Doppelvertretung) für eine RichterIn oder einen Richter tritt erst dann hinzu, wenn alle verbleibenden Richterinnen und Richter bereits eine Vertretung ausüben.

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Reihenfolge der Ladung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern gemeinsam zuteilt. Die Heranziehung erfolgt nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Erfolgen am selben Tag Ladungen zu Sitzungen mehrerer Kammern, so ist bei der Ladung mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Kalenderjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – in der Reihenfolge des Zeitpunktes der Berufung in die allgemeinen Listen nachzutragen.

Bei Verhinderung geladener oder zur Ladung anstehender ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden die nach der allgemeinen Liste als nächste zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen.

gen. Die verhinderten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn sei turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden sind.

II. unvorhergesehene Verhinderung

Bei unvorhergesehener Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als sechs Werktage liegen, eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste herangezogen. In den Hilfslisten sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die sich zur Aufnahme in die Hilfslisten gemeldet haben, aufgeführt. Sie werden in den genannten Fällen unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen. Die Ladung erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste.

III. Eilfälle

Bei einstweiligen Verfügungen und Arresten sowie bei Befangenheitserklärungen/-anträgen im Termin, die innerhalb von sechs Werktagen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Entscheidung anstehen, sind die bereits für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer oder, falls in dieser Kammer kein Termin ansteht, einer anderen Kammer heranzuziehen, soweit sie nicht verhindert sind. Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für mehrere andere Kammern auf den gleichen Tag geladen, so sind sie in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern heranzuziehen.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungs- oder Eilfälle zu regeln, so ist mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

IV. Aufstellung der Listen

Die allgemeine Liste und die Hilfslisten werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Kalenderjahres an für die Ladung maßgebend.

V. Fortsetzung der Beweisaufnahme

Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Parteivernehmung durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an seine Stelle

der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist.

Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten Richterin bzw. des verhinderten Richters die regelmäßig zu ladende ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

E. Güterichterverfahren

I. Grundsätze

Güterichterverfahren i. S. v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E. des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin feststellt.

II. Entlastung

Die Vorsitzende der 4. Kammer ist zugleich Güterichterin nach § 54 Abs. 6 ArbGG.

Jedes der Vorsitzenden der 4. Kammer zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III.2.c der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat der Güterichterin/dem Güterichter zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die 4. Kammer von den jeweils ersten drei Ca- Sachen freigestellt, die ab dem 20. des Monats, in dem die Mitteilung erfolgte, der Kammer zuzuweisen gewesen wären.

F. Schlussbestimmungen

In Streitfällen entscheidet das Präsidium.

Duisburg, den 17.12.2024

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Duisburg

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Voit
(Richter am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)

Präsidiumsbeschluss

Der Geschäftsverteilungsplan vom 17.12.2024 beinhaltet versehentlich die nachstehenden Sonderregelungen nicht.

Er soll daher unter **B** um folgende **Sonderregelungen ergänzt** werden:

1. Ist oder war die Hauptsache bereits anhängig, wird die Ga- oder die BVGa-Sache der Kammer zugewiesen, bei der die Hauptsache bereits anhängig ist oder war.
2. Ist oder war die Ga- oder die BVGa-Sache bereits anhängig, so wird die Hauptsache der Kammer zugewiesen, bei der die Ga- oder BVGa-Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, soweit weitere Anträge gestellt werden.
3. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer im Verhältnis folgender Verfahren zuständig:
 - a. Ha- / Ca-Verfahren
 - b. Beschlussverfahren nach § 103 BetrVG / Kündigungsschutzprozess des Betriebsratsmitglieds
 - c. Kündigungsschutzverfahren / Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht nach § 102 Abs. 5 BetrVG
 - d. AR- / Ca-Verfahren (Schutzschriften werden insoweit nicht berücksichtigt)
4. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer zuständig, wenn
 - a. sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt
 - b. ein Verfahren nach Rücknahme des Antrages oder im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 3 ArbGG erneut anhängig gemacht wird
 - c. ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt
 - d. ein Verfahren wieder aufgenommen wird, nachdem es durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossen oder durch Weglegen gem. § 10 AktO beendet worden war
 - e. die Parteien über die Rechtzeitigkeit eines Einspruchs bzw. über die Verfahrensbeendigung aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs streiten
 - f. ein abgegebenes oder verwiesenes Verfahren an das Arbeitsgericht Duisburg zurückgelangt.
5. Bei Beschlussverfahren werden alle Anträge, die sich auf die Durchführung und die Wirksamkeit von Wahlen für die identische oder teilidentische Wahlperiode

mit identischer oder teilidentischer Wählerschaft beziehen, derselben Kammer zugeteilt. Zuständig ist die Kammer, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat. Gehen mehrere Verfahren ein, wird das Verfahren bei der Kammer durchgeführt, deren Verfahren das niedrigere gerichtliche Aktenzeichen erhalten hätte. Das Verfahren mit dem höheren Aktenzeichen ist an die Kammer, der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen zugeteilt worden ist, abzugeben. Für Verfahren betreffend Wahlwiederholungen, Neuwahlen oder erneute Wahlen sowie für Verfahren nach § 18 Abs. 2 BetrVG ist die nächste turnusmäßig zuständige Kammer zuständig. Werden auch für diese Verfahren mehrere Beschlussverfahren im Sinne von Satz 1 eingeleitet, gilt das Vorstehende entsprechend.

6. Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Arbeitsgericht Duisburg. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.

Duisburg, den 20.02.2025

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Duisburg

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Voit
(Richter am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)